



Satzung der Stadt Saarburg

über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und Warenautomaten

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und des § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 4 Nr. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403), hat der Stadtrat Saarburg in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

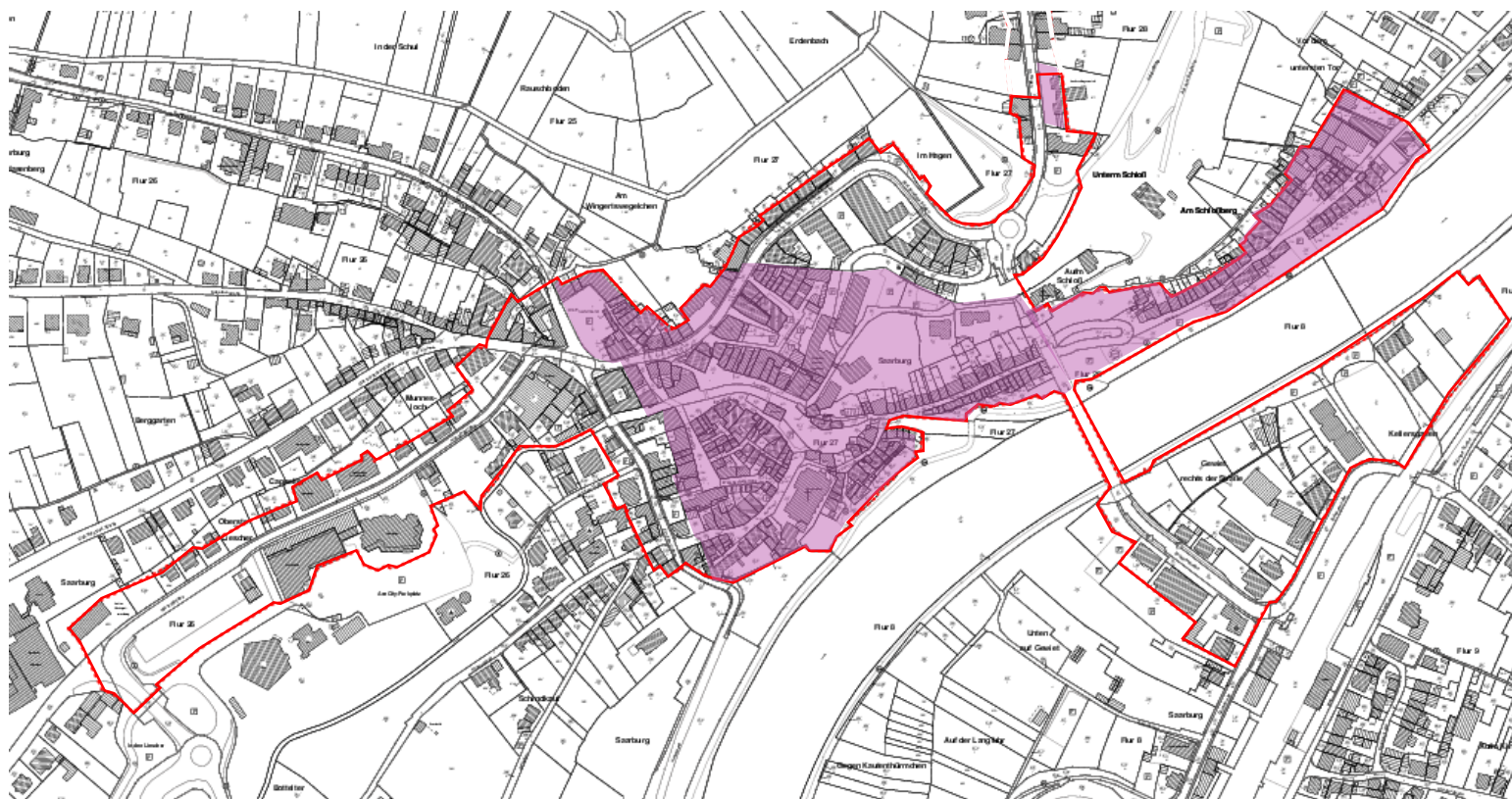
§ 1 Gegenstand der Satzung (sachlicher Geltungsbereich)

- 1)** Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen (einschl. Werbetafeln und Kundenstoppfern) und Warenautomaten sowie von Vordächern und Sonnenschutzdächern im Geltungsbereich nach § 2 der Satzung.
- 2)** Werbeanlage im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf oder auf Veranstaltungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu gehören insbesondere:
- Schilder,
 - Fahnen,
 - Spanntransparente,
 - Beschriftungen,
 - Bemalungen,
 - Lichtwerbung,
 - Schaukästen,
 - für Anschläge und Lichtwerbung bestimmte Säulen,
 - Tafeln (einschl. Kundenstoppfern),
 - Flächen und Anhänger, die öffentlich der Werbung dienen.
- 3)** Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind örtlich gebundene Einrichtungen, die nach Einwurf von Geld- oder Wertmarken Waren abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- 4)** Die Satzung gilt auch für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind. Sie gilt für alle baulichen Maßnahmen, Veränderungen an Gebäuden und ihren Außenanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen werden.
- 5)** Vorhandene genehmigte bzw. bisher genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandschutz. Im Einzelfall kann jedoch die Ausübung einer genehmigungsfreien Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes es erfordern. Der Rückbau wird mit einer vorher vereinbarten Übergangsfrist gewährt.
- 6)** Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für den Innenstadtbereich der Stadt Saarburg und die daran angrenzenden Gebiete.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Übersichtsplan dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst Heckingstraße (2 -16, 19-19a, 23, 25, 27, 29, 31), Graf- Siegfried-Straße (1-37, 39, 41, 41a, 43), Kunoweier (2, 4), Am Fruchtmarkt , Hosengasse, Auf dem Graben (1-4, 6, 8-17), Friedensau (1-2), Kunohof (1-27), Laurentiusberg, Staden (1-28, 36-71, 76-106, 114 -130, 134 -136), Warsbergerstraße , Hewerstraße, Pferdemarkt, Schlossberg (ausgenommen Nr. 11 und 11A), Am Markt, Im Hagen (1-5, 9)



Legende:

- Geltungsbereich der Satzung
- Denkmalzone



§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- 1) Das Errichten oder Ändern von Werbeanlagen (einschl. Werbetafeln und Kundenstopperrn) und Warenautomaten, die nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz genehmigungsfrei sind, erfordert im Geltungsbereich dieser Satzung einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.
- 2) Genehmigungspflichtig sind auch Werbeanlagen, die nur gelegentlich oder kurzfristig angebracht oder aufgestellt werden.
- 3) Nicht genehmigungspflichtig sind Werbeanlage an zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen, wechselnde Programmwerbung für Veranstaltungen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt ist.
- 4) In der Denkmalzone „Burg und Altstadt Saarburg“ im Geltungsbereich nach § 2 der Satzung besteht die Notwendigkeit, zusätzlich zur Baugenehmigung, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- 1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 2) Ausnahmsweise können Werbeschilder als Wegweiser für einen Hotel- oder Gastronomiebetrieb auch außerhalb der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn sie eine Größe von 1,0 m² je Betrieb nicht überschreiten. (siehe Abb. 1)
- 3) Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Größe, Farbe, Proportion, Gliederungen, Lichtwirkungen und Plastizität das Erscheinungsbild der baulichen Anlage, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen. Der historische, künstlerische und städtebauliche Charakter des Gebäudes und der Umgebungsbebauung darf nicht gestört werden. (siehe Abb. 2)
- 4) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichter sind unzulässig, ebenso grelle oder fluoreszierende Farbgebung sowie durch Motoren angetriebene, sich bewegende Werbeanlagen.



Abbildung 1:
Werbeanlage außerhalb der Stätte der Leistung



Abbildung 2:
einheitlicher Sonnenschutz



5) Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen und eine Werbeanlage als Ausleger zulässig (siehe Abb.3). Bei Eckgebäuden gilt dies für jede Straßenfassade. Bei Nutzungseinheiten in größeren Gebäudekomplexen kann auch eine größere Anzahl zugelassen werden.

6) Nicht zulässig sind insbesondere:

- Leuchtkästen, Laufschriften, Werbefahnen, Fahnentransparente, Spannbänder mit Werbung,
- Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht,
- eine störende Häufung von Werbeanlagen,
- Werbung durch Schall oder mit Untermalung von Schall (Sprache, Musik und sonstige Geräusche),
- Werbung an Bäumen, Laternen, Straßenschildern etc.

Beispiel Foto (siehe Abb. 4)

7) Ausnahmsweise können Transparente und Fahnen, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen, Feste etc. geben, für die Dauer von bis zu 4 Wochen zugelassen werden.



Abbildung 3:
unzulässige Vielzahl an Werbeanlagen an
Fassadenflächen



Abbildung 4:
Leuchtkasten

§ 5 Werbeanlagen auf Fassadenflächen

1) Werbeanlagen an der Fassade sind in die architektonische Gliederung und Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einzufügen und dürfen dieser nicht zuwiderlaufen. Sie dürfen die für die Gestaltung des Gebäudes prägenden oder historisch bedeutsamen Gebäudeteile oder Elemente der Fassadengliederung (z. B. Bauteile, wie Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen, Ornamente oder Inschriften) nicht überdecken. (siehe Abb. 5)

2) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmsweise dürfen Werbeanlagen bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das Geworben wird, nicht im Erdgeschoss des Hauses, sondern darüber ausgeübt wird oder eine Anbringung gemäß Satz 1 nicht möglich ist.

3) Beschriftungen, Zeichen und Symbole sollen in der Länge höchstens drei Viertel der Gebäudefassade einnehmen.

4) Leuchtwerbungen sind als durchscheinende Schriften oder Symbole nur zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen angefertigt sind, Einzelbuchstaben und Einzelsymbole können auch hinterleuchtet werden. (siehe Abb. 6)



Abbildung 5:
Angepasste Werbeanlage



Abbildung 6:
Werbeanlage mit hinterleuchteten Einzelbuchstaben

5) Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sind unzulässig (Verbot von Kletterschrift) (siehe Abb. 7)

6) Werbeanlagen auf Fenstern und Schaufenstern (z.B. Beklebungen, Beschriftungen) sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal ein Viertel der Fenster- oder Schaufensterfläche des jeweiligen Fensters zulässig. Dies gilt nicht für Werbeanlagen auf Fenstern oder Schaufenstern, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate angebracht werden. (siehe Abb. 8)

7) Ausnahmsweise können Werbeanlagen auf Fenster im ersten Obergeschoss zugelassen werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird, nicht im Erdgeschoss des Hauses, sondern darüber ausgeübt wird.

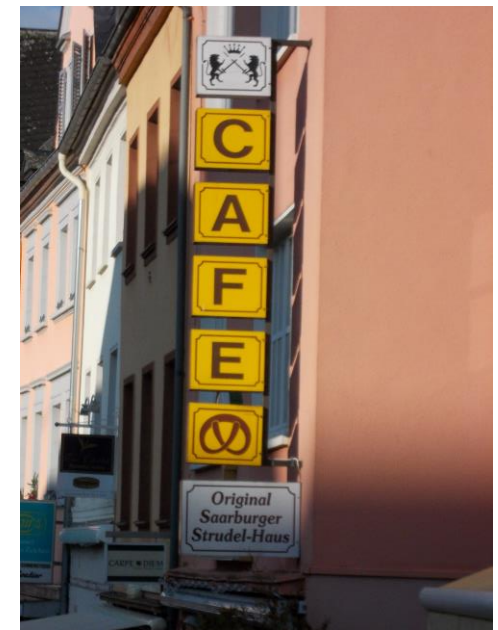


Abbildung 7:
sogen. „Kletterschrift“



Abbildung 8:
Vorübergehende Werbeanlage am
Schaufenster

§ 6 Werbeanlagen als Ausleger

- 1) Werbeanlagen als Ausleger sind nur bis zu einer Ausladung von 1,20 m zulässig.
- 2) Werbeanlagen als Ausleger dürfen nur bis zur Oberkante der Fensterflucht im ersten Obergeschoss angebracht werden. (siehe Abb. 9)
- 3) Selbstleuchtende Reklame-Ausleger sind unzulässig.

§ 7 Warenautomaten, Werbetafeln und Kundenstopper

- 1) Warenautomaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.
- 2) Es darf maximal eine Werbetafel oder ein Kundenstopper an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Die Aufstellung ist ausschließlich unmittelbar im Bereich des Betriebes (Gebäudefrontbreite bzw. Schaufensterfront) zulässig. Werbetafeln und Kundenstopper, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt sind und als Wegweisung dienen, sind nicht erlaubt. (siehe Abb. 10)



Abbildung 9:
Werbeanlagen als Ausleger



Abbildung 10:
Warenautomat an Hauswand,
Kundenstopper außerhalb der
Gebäudefrontbreite



§ 8 Vordächer und Sonnenschutzdächer

- 1) Bewegliche Sonnenschutzdächer, die am Gebäude befestigt werden, sind sofern denkmalschutzmäßige Belange nicht dagegen sprechen zulässig. Andere Sonnenschutzdächer sind nicht gestattet. (siehe Abb. 11)
- 2) Sonnenschutzdächer dürfen bis zu 1,40 m auskragen. Nach Länge, Farbe und Form müssen sie der Gestaltung und Gliederung des Gebäudes, insbesondere des Erdgeschosses, angepasst sein.
- 3) Beschriftungen auf Sonnenschutzdächern sind nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind, aus einer Zeile bestehen und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten. (siehe Abb. 12)



Abbildung 11:
An die Gliederung des Erdgeschosses angepasste
Sonnenschutzdächer



Abbildung 12:
angepasste Beschriftungen an Sonnenschutzdächer



§ 9 Werbung auf Baugerüsten

1) Werbung auf Baugerüsten ist zulässig, wenn sie der beabsichtigten Gebäudenutzung dient oder im Zusammenhang mit der Bautätigkeit steht. Sie darf nur für die zur Durchführung der Bauarbeiten erforderliche Rüstzeit angebracht werden. (siehe Abb. 13)

§ 10 Abweichungen

1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.



Abbildung 13:
In Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehende
Werbung auf Baugerüsten



§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 (5) der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage gem. §§ 1 und 4 dieser Satzung errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Zustimmung zu besitzen. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von der erteilten Zustimmung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Zustimmung bedurft hätte. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 (5) der Gemeindeordnung handelt, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1500€ geahnt werden.

§ 12 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1: Positivbeispiele



Anlage 1: Positivbeispiele

